

IX. Änderungssatzung
vom _____
zur Zuständigkeitsordnung des Rates und seiner Ausschüsse
vom 3. November 1999

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am _____ folgende IX. Änderungssatzung zur Zuständigkeitsordnung des Rates und seiner Ausschüsse beschlossen:

1. In § 3 Abs. 4 wird im Satz das Wort „Immobilien“ gestrichen.
2. Im § 3 Abs. 6 Buchstabe b) wird der Passus „§126 Abs. 3 Ziff.2 BRRG“ gestrichen und durch den Passus „§ 54 Abs. 3 Beamtenstatusgesetz“ ersetzt.
Im weiteren Verlauf des Satzes wird nach dem Text „Widersprüche in“ das Wort „Beihilfe-„ gestrichen.
3. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Der Bau- und Umweltausschuss ist zuständig für die grundsätzlichen Angelegenheiten des Fachbereiches Straßen und Kanäle, der Servicebereiche Immobilien und Baubetriebshof, Friedhöfe, Grünflächen sowie für den Produktbereich Umwelt.“
4. In § 10 Abs. 6 Buchstabe b) wird hinter den Worten „Druck- und Schreibpapier“ ein Satzende eingefügt. Der nachfolgende Text wird ersatzlos gestrichen.

Diese IX. Änderungssatzung zur Zuständigkeitsordnung des Rates und seiner Ausschüsse vom 3. November 1999 tritt zum _____ in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende IX. Änderungssatzung zur Zuständigkeitsordnung des Rates und seiner Ausschüsse vom 9. November 1999 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 GO NRW).

Meerbusch, den

Angelika Mielke-Westerlage
Bürgermeisterin